



## **Neufassung der Satzung vom 27.09.2018**

### **Satzungen des Vereins der Pferdefreunde Breuna e.V.**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zwecks des Vereins**

Der Verein der Pferdefreunde Breuna e.V. mit Sitz in Breuna verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Freude am Pferd, am Reitsport und das Freizeitreiten zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitsports
- die Unterhaltung der vereinseigenen Reitanlage
- Bereitstellen des Vereinshauses für die Schulung von Reitern/ innen
- Förderung besonders begabter jugendlicher Reiter/innen im Turniersport
- Heranführen von Kindern an den Pferdesport durch Voltigieren
- Durchführung von Vereinsritten

#### **§ 2**

#### **Aufgabe**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Ziele verfolgt der Verein durch seine Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., dem hessischen Reit- und Fahrverband e.V. und der FN.

Die Sparte der Islandpferdereiter und -züchter verfolgt ihre Ziele durch die Mitgliedschaft in der IPZV.

### **§ 3** **Zuwendungen**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4** **Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5** **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins der Pferdefreunde Breuna e.V. kann jeder Interessierte werden.  
Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.  
Aktive Mitglieder sind Pferdebesitzer und Reiter, die sich an der Ausübung des Reitsports, des Fahrsports und der Pferdezucht beteiligen.  
Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins und seiner Interessen.

Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen Stimmen ernannt.

Aktive und passive Mitglieder haben das volle Stimmrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Interessen der Jugendlichen werden durch ihren Jugendwart im Vorstand vertreten.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch ein Aufnahmeformular und wird in der nächsten Mitgliederversammlung durch  $\frac{2}{3}$  Mehrheit bestätigt.

## **§ 6** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Bis zur Wirksamkeit des Austritts hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu bezahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit unter Anhörung des Beteiligten:

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht pünktlich leistet oder aus anderen Gründen die Interessen des Vereins schädigt.

## **§ 7** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, an Arbeitseinsätzen teilzunehmen und das Vereinseigentum zu schonen.

Die festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu zahlen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 9** **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

dem geschäftsführenden Vorstand:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart

dem erweiterten Vorstand:

6. dem Jugendwart
7. dem Platzwart
8. dem Spartenleiter „Großpferde und Freizeitreiter“
9. dem Spartenleiter „Kleinpferde (Isländer)“
10. dem Pressewart

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des §26 BGB.

Dem Schriftführer obliegt die die Bearbeitung des gesamten Schriftverkehrs sowie die Aufnahme der Protokolle.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich, er hat nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden Kassenvollmacht.

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen im Verein. Er unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er verantwortlich zeichnet.

Der Platzwart ist für die Instandhaltung des Reitplatzes sowie für den jederzeitigen Gebrauch der Geräte, insbesondere der Hindernisse verantwortlich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Arbeit des Platzwartes zu unterstützen.

Vorstandssitzungen finden statt, so oft es erforderlich ist oder wenn vier Vorstandsmitglieder sie beantragen, mindestens jedoch halbjährlich.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden vier Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der Vorstand kann keine Beschlüsse fassen oder Änderungen ohne Anhörung des erweiterten Vorstandes. Es ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 10** **Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit in Textform per Email oder Post.

Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Versammlung muss den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen.

Außerdem unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes, der Beschluss der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

Zur Änderung der Vereinszwecke sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder erforderlich. Wenn die Mehrheit nicht zustande kommt, muss eine erneute Sitzung einberufen werden, wo dann die einfache Mehrheit beschlussfähig ist.

Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es dagegen nur der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind wählbar (siehe §5 und §8).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Rechte des Vereins werden in der Dachorganisation durch Delegierte wahrgenommen.

Die Delegierten sind in der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 11** **Kassenprüfung**

Die Prüfung der Kasse und der Buchhaltung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer.

## **§ 12** **Mitgliedsbeitrag**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt.

### **§ 13** **Vereinsmittel**

Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für diesen Zweck zu verausgaben, insbesondere für die Ausbildung der Jugend oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen.

Die Mitglieder des Vereins und Vorstandes haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 14** **Geschäftsjahr**

Das laufende Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr vom 01.01.- 31.12. gleichzusetzen.

### **§ 15** **Auflösung**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch verbleibendes Vereinsvermögen an die Gemeinde Breuna/ Kreis Kassel- Land, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Pferdesports in der Gemeinde Breuna zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung in Kraft.

Breuna, den 27.09.2018